

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs von Erklärungsabgabe abhängig

Gericht/Az:	EuG, Urteil vom 11.2.2026 T-689/24 (I.S.A.)
Fundstelle:	DStR 2026 S. 412
Gesetz:	§ 15 UStG
Streitfrage:	Zu welchem Zeitpunkt ist ein Vorsteuerabzug möglich?

Stellt man sich die Frage, wann ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG möglich ist, so sieht die Verwaltung¹ bislang folgende zwei Möglichkeiten:

- a) Die Rechnung liegt vor und die (Teil-)Leistung ist ausgeführt oder
- b) die Rechnung liegt vor und das Entgelt wurde entrichtet.

Die Rechtsprechung führt dazu aus²: Fallen Empfang der Leistung und Empfang der Rechnung zeitlich auseinander, ist der Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum zulässig, in dem erstmalig beide Voraussetzungen erfüllt sind.

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Praxishinweis
Bereits die vergangene Rechtsprechung des EuGH ³ zeigte, dass dies nicht in allen Fällen richtig sein kann, denn ein Vorsteuerabzug sei erst möglich, wenn die Umsatzsteuer auf Seiten des Leistenden entsteht. Würde z. B. ein Ist-Versteuerer (§ 20 UStG) im Mai 2026 eine Leistung ausführen und eine Rechnung erstellen und wird diese Rechnung erst im Juli 2026 bezahlt, entsteht dessen Umsatzsteuer erst mit Zahlung im Juli. Damit ist auch der Vorsteuerabzug erst im Juli möglich. Dies wird national zum 1.1.2028 gesetzlich umgesetzt. Daher ist auch entscheidend, dass auf E-Rechnungen (spätestens ab 1.1.2028) ersichtlich ist, dass der Leistende Ist-Versteuerer ist (Pflichtangabe § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG ab 2028).

Änderung ab 2028

Nach aktueller Rechtslage würde somit Folgendes gelten:

Sachverhalt

Eine Leistung wird am 24.4.2026 von einem Soll-Versteuerer ausgeführt. Die Rechnung dafür wird am 2.6.2026 erstellt, geht am 3.6.2026 dem Leistungsempfänger zu und wird am 6.7.2026 bezahlt. Aufgrund der Dauerfristverlängerung wird die Voranmeldung April 2026 am 10.6.2026 abgegeben.

Beispiel zur Verdeutlichung

Stellungnahme nach bisheriger Lösung

¹ Abschn. 15.2 Abs. 2 UStAE.

² BFH, Urteile v. 1.7.2004 V R 33/01, BStBl 2004 II S. 861; v. 19.6.2013 XI R 41/10, BStBl 2014 II S. 738.

³ EuGH, Urteil v. 10.2.2022 C-9/20 (Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136), juris; grundlegend zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs auch EuGH, Urteil v. 29.4.2004 C-152/02 (Terra Baubedarf), DStRE 2004 S. 830.

Nach bisheriger Rechtslage wäre im Zeitraum Juni 2026 ein Vorsteuerabzug möglich, weil die Leistung ausgeführt ist und eine Rechnung vorliegt. Die Zahlung ist unerheblich.

Neu EuG: Abstellen auf den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung

Der EuG weicht in der Besprechungsentscheidung von diesem Grundsatz ab. Auch wenn der Fall die polnische Rechtslage betraf, sind dessen Grundsätze auch für nationale Fälle entscheidend. Demnach steht eine nationale Regelung (in Deutschland § 15 UStG) dem Unionsrecht entgegen, wenn sie einen Vorsteuerabzug versagt, wenn der Unternehmer zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe die materiellen Voraussetzungen erfüllt und zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe über eine entsprechende Rechnung verfügt. Neu ist hierbei, dass auf die Erklärungsabgabe abgestellt wird.

Stellungnahme nach neuer EuG-Auffassung

Weil im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung (Vor Anmeldung) für April 2026 die Rechnung vorliegt (Abgabe 10.6., Rechnung liegt vor am 3.6.), kann bereits in der Voranmeldung April 2026 ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden, denn die Leistung ist im April 2026 erbracht und die Rechnung liegt im Zeitpunkt der Abgabe der April 2026 Erklärung vor.

Bei Jahreserklärung nochmalige Prüfung erforderlich

Besser ja, aber auch einfacher?

Wie reagiert die nationale Verwaltung darauf?

Praxishinweise

1. Besonders spannend wird der Gedanke, wenn man an die Jahreserklärung denkt. Was wäre, wenn man im obigen Fall in 2026 gar keine Rechnung erhält und dies bei Erstellung des Jahresabschlusses 2026 auffällt? Der Mandant fordert dann die Rechnung an, man erhält diese z. B. im Januar 2028 und gibt dann im Februar 2028 die Umsatzsteuerjahreserklärung 2026 ab. Weil dann für die Leistung aus 2026 eine Rechnung bei Abgabe der Jahreserklärung im Februar 2028 vorliegt, kann für 2026 die Vorsteuer in der Jahreserklärung in Anspruch genommen werden. Problem ist nur: Diese wird in den Voranmeldungen 2026 nicht enthalten sein, denn als man diese abgegeben hat, lag die Rechnung noch nicht vor. Ausnahme: Sie berichtigen die April 2026 Voranmeldung. Muss ich das? Darf ich das? Hierzu gibt es bisher keine passenden Regelungen.
2. Das Abstellen auf die Erklärungsabgabe macht es in der Praxis nicht einfacher, auch wenn es tendenziell zu einem früherem Vorsteuerabzug führt. Den sollte man aber nicht vergessen, sonst verjährt dieser.
3. Ab 2028 ist dann eine zweistufige Prüfung erforderlich.
 - Liegt im Moment der Erklärungsabgabe eine Rechnung für eine bezahlte oder ausgeführte Leistung vor?
 - Ist die Steuer beim Ausführenden schon entstanden? (bei Ist-Versteuerer erst mit Bezahlung)
 - Dies bestimmt dann den Zeitpunkt des zutreffenden Vorsteuerabzugs.
4. Es muss beobachtet werden, wie die Verwaltung (und evtl. der Gesetzgeber) mit der geänderten EU-Rechtsprechung umgehen.
5. Die Außergewöhnlichkeit des Urteils zeigt sich auch an Folgendem: Die

sog. Überprüfungskammer hat beschlossen, dass Urteil unter dem Az. C-167/26 RX nochmals zu überprüfen. Die Überprüfungskammer des EuGH ist ein spezielles Gremium, das Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union (EuG) auf Kohärenz und Einheit des Unionsrechts prüft. Sie wird auf Vorschlag des Ersten Generalanwalts tätig, um Urteile in bestimmten Rechtsfragen, wie etwa dem Vorsteuerabzug, einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Weil das Besprechungsurteil insbesondere von der EuGH-Rechtsprechung vom 29.4.2004 (Terra Baubedarf-Handel, C-152/02) und vom 12.3.2026 (Aptiv Services Hungary, C-521/24) abweicht, scheint eine Überprüfung geboten. Daher gilt nun noch mehr: In der Praxis ist das Urteil nicht anzuwenden. Warten Sie bitte die weiteren Entwicklungen ab!

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de